

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Seit über 40 Jahren gibt es das „Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres“, auf dessen Grundlage bis heute bundesweit über 100.000 junge Menschen in ca. 13.000 FSJ-Stellen ein solches Jahr im sozial-pflegerischen oder karitativen Bereich geleistet haben.

Die klassischen Einsatzfelder des FSJ im Krankenhaus, in der Behindertenbetreuung und Seniorenpflege sind um solche im *Sport* erweitert worden, d.h. Jugendliche können außer in sozialen Einrichtungen künftig auch in Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünde, Landesfachverbände und Bildungsstätten des Sports ihr FSJ leisten, **vorausgesetzt, sie werden dabei mit der Betreuung von Kindern und/oder Jugendlichen betraut.**

„Das Freiwillige Soziale Jahr im Sport“ ist als Bildungs- und Orientierungsjahr - und somit ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen - zu verstehen, dessen Ziele u. a. darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern, ihnen Einblick in ein Berufsfeld zu vermitteln, in dem sie erste berufliche Erfahrungen sammeln oder sich auch für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können. Für die Sportorganisationen bedeutet das FSJ eine Form der Personalentwicklung und eine Entlastung des Ehrenamtes.

Da andere Freiwilligendienste diesem Anspruch offensichtlich in hohem Maße gerecht werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Bereich des Sports ähnliche Ergebnisse erzielt werden können. So wird durch die Absolvierung eines freiwilligen Jahres beispielsweise ein erheblicher Motivations Schub bezüglich eines sozialen und gesellschaftlichen Engagements bei den Jugendlichen ausgelöst. Mehr als die Hälfte der Freiwilligen hat konkrete Vorstellungen hinsichtlich eines politischen, kulturellen oder sozialen Engagement entwickelt; die Mehrheit stellt sich vor, dieses zukünftig ehrenamtlich oder beruflich umzusetzen.

Träger

Träger für das FSJ im Sport in Niedersachsen sind die Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen und der ASC Göttingen von 1846, die sich verpflichtet haben, folgende Aufgaben kooperativ wahrzunehmen:

1. die persönliche Betreuung und Qualifizierung der FSJlerInnen,
2. die Durchführung der begleitenden Seminare (25 Arbeitstage),
3. die Auswahl der Einsatzstellen und die Mithilfe bei der Auswahl der Freiwilligen,
4. die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
5. die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d.h., Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.

Einsatzstellen

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten. So kämen Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde oder Sport-Bildungsstätten als mögliche Einsatzstellen in Betracht, um nur einige Beispiele zu nennen. Ihre Aufgaben sind:

1. Die Anleitung und Betreuung der FSJlerInnen durch haupt- oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen
2. Die Gewährung von 26 Tagen Jahresurlaub und Freistellung der/des Freiwilligen für 25 Seminartage pro Jahr
3. Die Erstattung des monatlichen Kostenbeitrags an die Träger (s. Finanzierung)

Vorteile für die Einsatzstellen/Vereine:

Die Vereine erhalten Unterstützung durch engagierte und motivierte junge Menschen, die das FSJ i.d.R. nach der Schule als willkommene Überbrückungs- und Orientierungszeit nutzen, um sich über ihre eigene weitere (berufliche) Lebensplanung Klarheit zu verschaffen und zugleich etwas „Sinnvolles“ für die Gesellschaft zu tun. **Damit bietet das FSJ im Sport eine gute Möglichkeit der Personalgewinnung und –qualifizierung für die wachsenden Aufgaben der Kinder- und Jugendbetreuung (u.a. durch den Erwerb der ÜL-Lizenz). Erfahrungsgemäß bleibt die Bindung an den Verein nach Ablauf des FSJ bestehen – und ehemalige FSJlerInnen sind viel eher bereit, sich auch in späteren Jahren ehrenamtlich im Verein zu engagieren als andere Jugendliche.**

Durch den Einsatz von FSJlerInnen kann auch dem Defizit entgegengewirkt werden, dass junge Mädchen im Alter von 13-14 Jahren häufig aus Sportvereinen austreten; die männliche Dominanz kann verringert werden. Da das FSJ bisher überwiegend von jungen Frauen absolviert wird, kämen diese zum einen selbst (wieder) mit dem Sport in Berührung und könnten zum anderen auch Ansprechpartnerinnen für junge Mädchen sein und dazu ermutigen, dass diese nicht mit Beginn der Pubertät den Sportverein verlassen. Die Freiwilligen können somit eine Vorbildfunktion für junge Mädchen übernehmen und auch selbst durch ein freiwilliges Jahr an den organisierten Sport gebunden werden – ihnen käme eine wichtige Funktion bei der Nachwuchsförderung zu.

Die aktuelle Entwicklung im Zivildienst (Verkürzung des Dienstes auf 9 Monate, rückläufige Einberufungen) lässt das FSJ im Sport sicherlich für einige Einsatzstellen zu einer attraktiven Alternative werden (s. „Zivildienst“).

Rechtliche Grundlagen

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach §1 Abs.1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJG) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und sich nach § 11 Abs. 3 Ziffer 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf die Jugendarbeit im Sport beziehen.

Nach der aktuellen Gesetzesnovellierung des FSJ/FÖJ-Gesetzes wird anerkannten Wehrdienstverweigerern die Absolvierung eines FSJ anstelle des Zivildienstes ermöglicht. Diese FSJler unterliegen vollständig den Regeln des Freiwilligendienstes, werden danach vergütet und sozialversichert.

Finanzierung

Das Freiwillige Soziale Jahr im Sport in Niedersachsen kostet die Einsatzstellen zurzeit 320 Euro (FSJ statt Zivildienst und für eine begrenzte Anzahl von Frauen) und 470 Euro pro Monat für alle anderen FSJler und FSJlerinnen.

Zeitraum und Dauer

Das FSJ im Sport beginnt in der Regel Anfang August/September jeden Jahres; es darf 18 Monate nicht über- und 6 Monate nicht unterschreiten.

FSJler, die ihr FSJ anstelle des Zivildienstes antreten, müssen dies mindestens 12 Monate absolvieren.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit im FSJ beträgt 39 Stunden. Da einige Vereine jedoch lediglich Bedarf für die Nachmittagsstunden haben, wäre auch eine Kooperation zwischen zwei Vereinen möglich, die sich eine/n Freiwillige/n „teilen“ (Kosten u. Arbeitszeit). Voraussetzung ist, dass beide Vereine im Vertrag aufgenommen werden und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Altersbegrenzung

Grundsätzlich besteht für jeden jungen Menschen nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit, ein FSJ zu absolvieren.

Qualifikationen

Voraussetzung ist die Bereitschaft, ein Jahr im sozialen bzw. pädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport tätig zu sein.

Besondere Schulabschlüsse oder Ausbildungen sind nicht erforderlich.

Vereinserfahrungen und Vorkenntnisse über Strukturen und Arbeitsweisen in Sportvereinen sind erwünscht und können den Einstieg erleichtern, sie sind aber keine notwendige Bedingung für interessierte Jugendliche.

Während ihres Freiwilligendienstes haben die Jugendlichen die Möglichkeit, eine Sport-Übungsleiter-Lizenz zu erwerben, die ihnen über dieses eine Jahr hinaus Möglichkeiten eröffnet, im Verein oder Verband tätig zu werden.

Begleitende Seminare

Parallel zum praktischen Einsatz erhalten die TeilnehmerInnen eine pädagogische Begleitung, die dem Erfahrungsaustausch, der Persönlichkeits- und pädagogischen Bildung dient. Sie soll es den Jugendli-

chen ermöglichen, die in den praktischen Tätigkeiten erlebten Arbeitssituationen in der Einsatzstelle und die dabei gegebenenfalls aufgetretenen Probleme untereinander zu diskutieren und zu reflektieren. Laut Gesetz sind insgesamt 25 Seminartage vorgesehen, die sich in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar aufteilen; die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Es kann eine Übungsleiter- oder eine Vereinsmanagerlizenz erworben werden.

Anrechnung

Das FSJ wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die ZVS angerechnet und in der Regel auch als Vorpraktikum für eine Berufsausbildung im sozialen Bereich. Auf die Zivildienstpflicht wird das FSJ ebenfalls angerechnet.

Kindergeld

Das FSJ ist gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung, es besteht daher ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht).

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am FSJ weitergezahlt.

Zivildienst im FSJ

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Zivildienst und Freiwilligem Sozialem Jahr generell und im Sport:

1. Zivildienst (ZD) ist ein staatlicher *Pflichtdienst* für alle wehrtauglichen jungen Männer, die den Wehrdienst mit der Waffe verweigert haben und als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind.
Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein *Freiwilligendienst* kann von jungen Frauen und Männern nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht geleistet werden.
2. ZDL im Sport werden überwiegend in der Betreuung von Behinderten, Senioren und Infarktpatienten eingesetzt, sie dürfen in den üblichen Formen der sportfachlichen und überfachlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nicht eingesetzt werden.
Im FSJ muss die sportfachliche oder überfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen die wichtigste Aufgabe sein.
3. Der ZD hat eine staatlicherseits festgelegte Dauer von z. Z. neun Monaten. Das FSJ dauert mindestens sechs und maximal achtzehn Monate. Soll es den Zivildienst ersetzen, sind mindestens 12 Monate vorgeschrieben.
4. Zivildienstleistende (ZDL) dürfen in einem Verein, in dem sie Mitglied sind oder vorher waren, oder in dem sie vorher gegen Entgelt gearbeitet haben, keinen Dienst leisten.
Für das FSJ gibt es keine derartigen Beschränkungen. Ganz im Gegenteil, Vereinserfahrungen und Vorkenntnisse über Strukturen und Arbeitsweise in der zukünftigen Einsatzstelle erleichtern den Einstieg und vorher bekannt zu sein, hilft allen Beteiligten.
5. ZDL dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Bundesamt mit Sportgruppen ins Ausland reisen.
Im FSJ gibt es, sofern Versicherungsschutz für das Ausland besteht, keine derartigen Beschränkungen.
6. ZDL sind bei Beginn ihrer Dienstleistung volljährig und können damit die Aufsichtspflicht in Abstimmung mit ihrem Dienstvorgesetzten wahrnehmen. Für FSJ'lerInnen, die nicht volljährig sind, gelten die gesetzlichen Beschränkungen.

ASC Göttingen von 1846 e. V.
FSJ im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551 / 517 46 51
Fax: 0551 / 517 46 47
Email : meinertshagen@fsj-sport.de

FSJ-Sport.de